

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	18.09.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Bielefeld für die Wahlperiode 2014-2020

Betroffene Produktgruppe

11.15.06 Sparkasse Bielefeld

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

- Der vorliegende einheitliche Wahlvorschlag wird einstimmig vom Rat der Stadt Bielefeld angenommen. Folgende Personen werden damit als Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Bielefeld gewählt:

	Sachkundige Mitglieder/-innen	Stellvertreter/-innen	Fraktion
1.	Lufen, Marcus	Öztürk, Prof. Dr. Riza	SPD
2.	Sternbacher, Holm	Biermann, Brigitte	SPD
3.	Weißefeld, Regine	Neu, Dr. Michael	SPD
4.	Kleinkes, Marcus	Weber, Michael	CDU
5.	von der Heyden, Christian	Copertino, Vincenzo	CDU
6.	Henrichsmeier, Gerd	Krumhöfner, Carsten	CDU
7.	Rees, Klaus	Ober, Dr. Iris	Bündnis 90/Die Grünen
8.	Delius, Johannes	Bolte, Friedhelm	BfB
9.	Schmidt, Barbara	Vollmer, Bernd	Die Linke

	Dienstkräfte der Sparkasse	Stellvertreter/-innen
10.	Grothklags, Ursula	Fleer, Prisca
11.	Adam, Klaus	Priemer, Stephan
12.	Voß, Peter	Eifrig, Wolfgang

13.	Meise, Dirk	Apel, Christoph
14.	Dobberstein, Thomas	van Hekeren, Bernd

2. Zum Vorsitzenden wird Herr Oberbürgermeister Peter Clausen gewählt.
3. Zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden wird Herr Marcus Kleinkes gewählt.
4. Zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden wird Herr Klaus Rees gewählt.

Begründung:

Gemäß § 12 Abs. 1 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NW) werden die Mitglieder des Verwaltungsrates von der Vertretung des Trägers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt. Wählbar sind danach sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers angehören können, der Hauptverwaltungsbeamte sowie Dienstkräfte des Trägers, sofern die Dienstkräfte ihre Hauptwohnung im Trägergebiet haben.

Dabei muss der Verwaltungsrat bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten aus dem Vorsitzenden Mitglied, neun weiteren sachkundigen Mitglieder, fünf Dienstkräften der Sparkasse sowie deren Stellvertretern bestehen. Lt. § 12 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 2 Buchstabe c SpkG NW wählt die Vertretung des Trägers die fünf Dienstkräfte aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse.

Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl in den Verwaltungsrat zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei, das Erbringen eines Nachweises der fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse.

Gemäß § 11 Abs. 1 SpkG NW wählt die Vertretung des Trägers eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten zum Vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.

Gemäß § 11 Abs. 2 SpkG NW wählt die Vertretung des Trägers aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden Mitgliedes.

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.